Gemeinde Langenberg

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Gemeinde Langenberg

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer
23-982

Bearbeitungsstand
31.05.2023

Auftraggeber
Gemeinde Langenberg
Klutenbrinkstr. 5
33449 Langenberg

Verfasser

Landschaftsarchitektur Umweltplanung
Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Steffen Israel
M. Sc. Fundamental and Applied Ecology

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt I bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0 Anlass 1

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2

3.0 Vorhabensbeschreibung 4

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet 8

4.1 Plangebiet 9

4.2 Umfeld des Plangebiets 10

4.3 Vorbelastungen 11

5.0 Stufe I – Vorprüfung 12

5.1 Wirkfaktoren 12

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 13

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 13

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 14

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets 15

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS) 15

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) 15

5.2.3 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung 16

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials 16

5.4 Konfliktanalyse 17

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 17

5.4.2 Planungsrelevante Arten 18

5.4.3 Fazit 29

6.0 Zusammenfassung 30

7.0 Quellenverzeichnis 32

1.0 Anlass

Die sunlutions i.G plant die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie, im Norden des Gemeindegebiets von Langenberg. Der gewonnene Strom soll an die Privatbrauerei Hohenfelder vertrieben werden. Unterhalb der Module ist der Anbau von Heidelbeeren und Himbeeren vorgesehen. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ erfolgen im Parallelverfahren und sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Agri-PV schaffen.

Das Plangebiet befindet sich in der freien Landschaft zwischen Langenberg und Rheda-Wiedenbrück. Es liegt unmittelbar östlich Wiedenbrücker Straße (Bundestraße B 55) gegenüber dem Betriebsgelände der Brauerei. Im Süden umfasst das Plangebiet einen Abschnitt des Hohenfelder Weg.

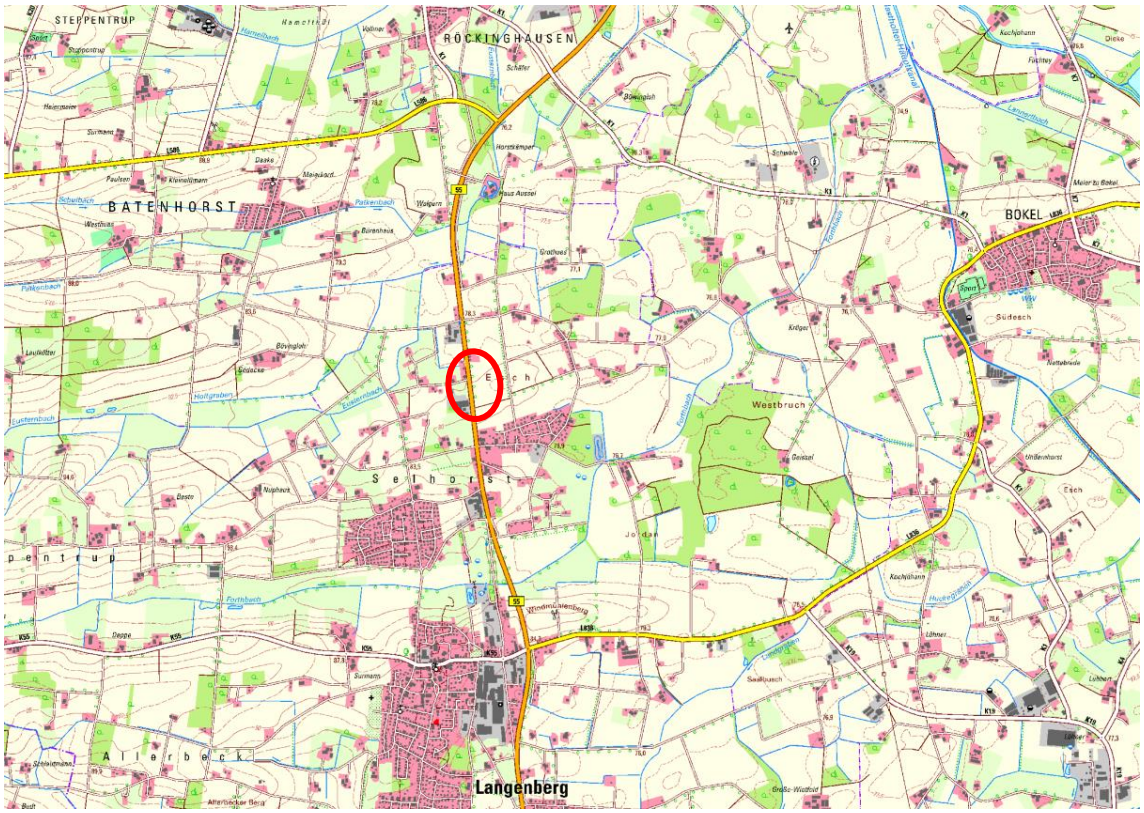

Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel" im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, sodass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Langenberg plant die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ im Parallelverfahren. So sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) durch die sunlutions i.G geschaffen werden. Der gewonnene Strom soll an die Privatbrauerei Hohenfelder vertrieben werden, deren Betriebsgelände sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Agri-PV befindet. Unterhalb der Module ist der Anbau von Heidelbeeren und Himbeeren vorgesehen.

Das rund 0,8 ha große Plangebiet umfasst das Flurstücke 352 und Teile des Flurstücks 288 in Flur 026, Gemarkung Langenberg. Es liegt östlich der Wiedenbrücker Straße (B 55) gegenüber dem Betriebsgelände der Brauerei. Im Süden umfasst das Plangebiet einen Teil des Hohenfelder Wegs und eine Brachfläche. Ein Großteil des Plangebiets und der umgebenen Flächen wird landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Äcker).

Flächennutzungsplan

Die nachfolgende Beschreibung beruht auf dem Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg in der Fassung von April 2023 (DHP 2023a).

Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (links) sowie dem Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechts) der Gemeinde Langenberg (DHP 2023a)

Der Rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet einheitlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Zukünftig erfolgt eine Darstellung als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freilandanlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als Agri-Photovoltaikanlage mit Überlagerung von Fläche für die Landwirtschaft“.

Bebauungsplan

Die nachfolgende Beschreibung beruht auf dem Vorentwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ der Gemeinde Langenberg in der Fassung von April 2023 (DHP 2023b).

Der Großteil des Plangebiets wird als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freilandanlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als Agri-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Innerhalb der darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Photovoltaikmodule mit Aufständerung / Montagetischen auf Rammpfosten mit einer Mindesthöhe von 2,1 m und einer max. Höhe von 4 m über der Geländeoberfläche sowie einem Neigungswinkel der Module von max. 20° zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Errichtung von Nebenanlagen (z.B. Wechselstromtrichter, Transformatorenstation, Schaltanlage). Die maximale Höhe von Nebenanlagen bzw. Nebengebäuden beträgt 3 m. Die Errichtung der Modultische kann im First in offener sowie geschlossener Form und höhenverstellbar erfolgen.

Zaunanlagen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m über der Geländeoberfläche plus Übersteigschutz (40 cm) mit einem Bodenabstand von mind. 0,1 m gestattet. Einfriedungen / Zaunanlagen dürfen, auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtete werden. Es sind grün gefärbte bzw. grün ummantelte, offene bzw. luftdurchlässige Zäune (z.B. Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun) zu verwenden.

Vorhabenbedingt wird der tatsächliche Versieglungsgrad im Bereich der PV-Module deutlich unterhalb der gem. GRZ zulässigen 70 % liegen. Geht man von einem Pfostendurchmesser von 10 cm aus, beträgt die Versiegelungsfläche pro Pfosten 0,0078 m² oder 0,0312 m² für alle 4 Pfosten eines Modultisches. Dies entspricht einem Versiegelungsgrad von 1 bis 2 %.

Die Erschließung der Agri-PV erfolgt von Süden über den Hohenfelder Weg, der auf einem Teilabschnitt innerhalb des Plangebiets verläuft. Er wird im Bebauungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und mit dem Hinweis „Privatweg“ festgesetzt und mit der Darstellung „Mit Fahrrechten zugunsten der Nutzung des Sonstigen Sondergebiets sowie für Einsatzfahrzeuge zu belastende Flächen“ überlagert.

Gem. Vorhaben- und Erschließungsplan ist entlang der westlichen Plangebietsgrenze ein ca. 13 m breiter Blühstreifen vorgesehen der nicht mit PV-Modulen überbaut wird und sich außerhalb der Umzäunung der Agri-PV befindet. Die von der Umzäunung eingefasste Fläche umfasst rund 7.495 m^2 von denen etwa 6.487 m^2 von der Agri-PV beansprucht werden. Nach Norden und Westen soll die Anlage von einer Hopfenpflanzung eingegrünt werden Die Errichtung einer Transformatorstation erfolgt außerhalb des Plangebiets, westlich der Wiedenbrücker Straße.

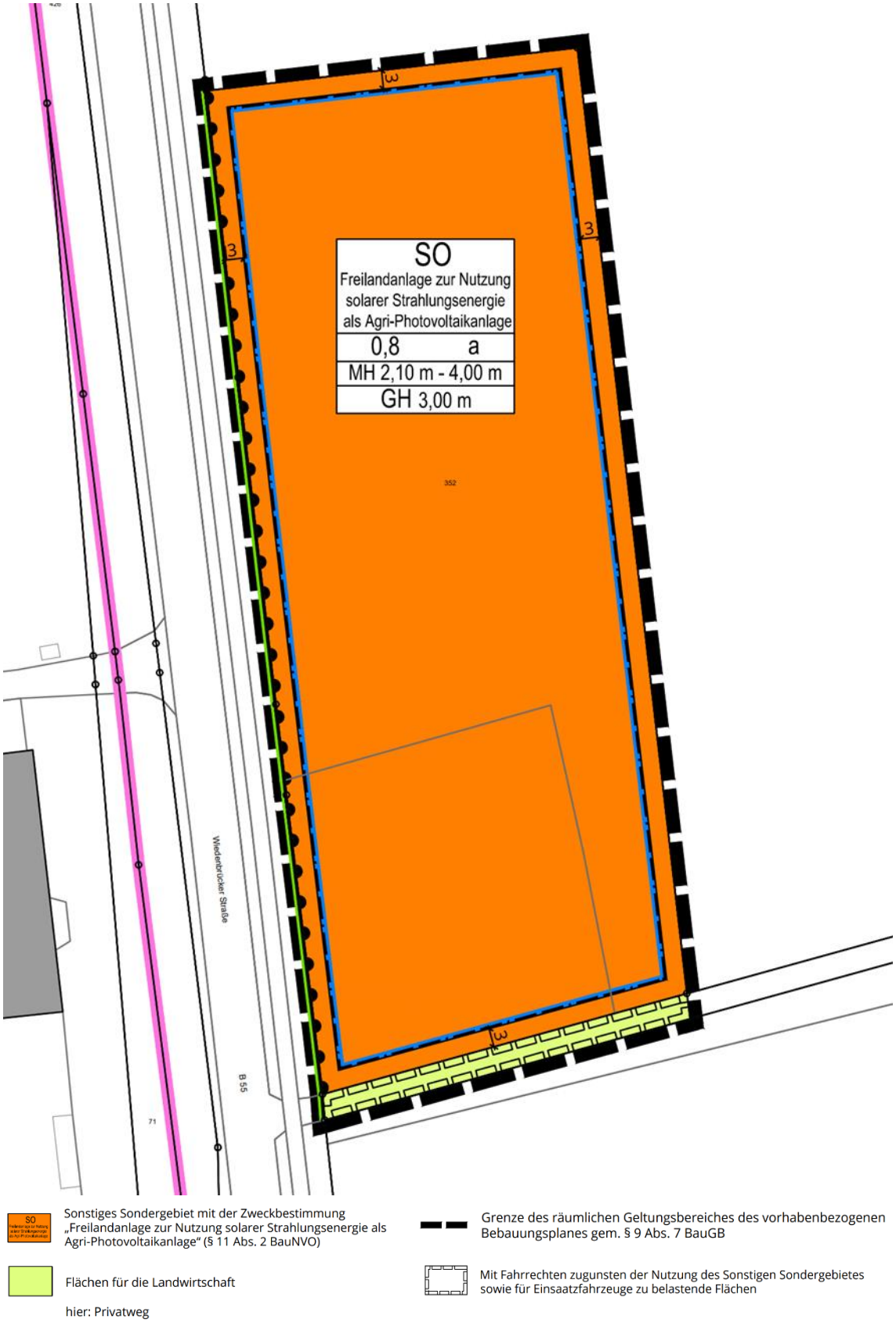

Abb. 3 Auszug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ der Gemeinde Langenberg (DHP 2023b)

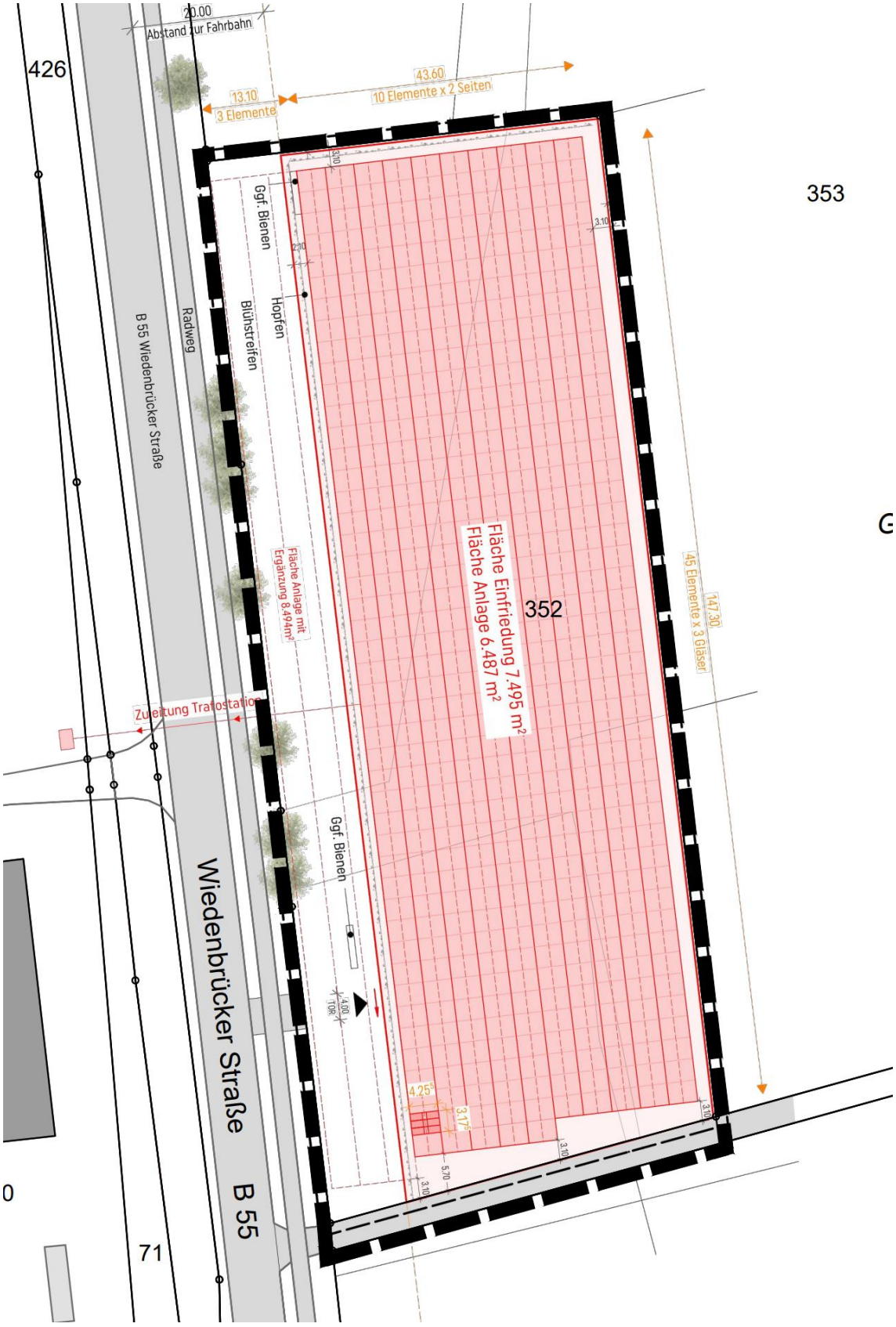

Abb. 4 **Auszug des Vorhabens- und Erschließungsplans zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ der Gemeinde Langenberg (DHP 2023b)**

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg und das deckungsgleiche Plangebiet der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.

Abb. 5 **Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße (rote Strichlinie) auf Grundlage des Digitalen Orthophotos**

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in der freien Landschaft zwischen Langenberg und Rheda-Wiedenbrück. Es liegt unmittelbar östlich Wiedenbrücker Straße (Bundestraße B 55) gegenüber dem Betriebsgelände der Brauerei. Im Süden umfasst das Plangebiet einen Abschnitt des Hohenfelder Weg.

Ein Großteil des Plangebiets ist Teil einer intensiv genutzten Ackerfläche, die sich auch nach Norden und Osten über die Plangebietsgrenze hinaus fortsetzt.

Im Süden befindet sich eine von Gräsern dominierte Brachfläche. Insbesondere entlang der B 55 wachsen darin Störanzeiger (u.a. Brennnesseln) und Tulpen.

Im Südwesten ragt ein Erdbeerfeld kleinräumig in das Plangebiet hinein. Dieses war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (26.04.2023) teilweise mit einer Folie abgedeckt. Zwischen Erdbeerfeld und Brachfläche befindet sich ein mit Gras bewachsener Fahrweg.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein geschotterter Teilabschnitt des Hohenfelder Wegs durch das Plangebiet.

4.2 Umfeld des Plangebiets

Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets befinden sich ebenfalls Ackerflächen. Rund 200 m südlich des Plangebiets schließt sich ein von Einfamilienhäusern dominierter Siedlungsraum an. Weitere Wohnhäuser befinden sich nördlich.

Westlich verlaufen die Wiedenbrücker Straße (B 55) sowie ein straßenbegleitender Fuß- und Radweg. Das Plangebiet reicht unmittelbar an den Straßengraben heran. Dort stockt eine Reihe ca. 15 m hoher Linden und Abschnittsweise eine etwa 5 m hohe Hecke (u.a. Hainbuche, Saalweide).

Auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich das Betriebsgelände der Brauerei Hohenfelder.

Zwischen Brauereigelände und Straße ist noch ein Teil einer stillgelegten Bahntrasse vorhanden.

4.3 Vorbelastungen

Direkt im Plangebiet auftretende Vorbelastungen gehen im Wesentlichen von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der vorhandenen Ackerfläche aus. Diese ist mit regelmäßigen Eingriffen in Boden und Vegetation verbunden. Zudem kommt es zu optischen (z.B. Licht, Bewegung), akustischen (z.B. Maschinenlärm) und stofflichen Emissionen (z.B. Einsatz von Landmaschinen, Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln). Die auftretenden Emissionen wirken auch über die Plangebietsgrenze hinaus und die auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Emissionen können umgekehrt in das Plangebiet hineinwirken.

Unmittelbar westlich des Plangebiets verläuft die Wiedenbrücker Straße (B 55). Diese stellt eine regionale Verbindungsachse zwischen dem nördlich gelegenen Rheda-Wiedenbrück und der dortigen Anschlussstelle an die Autobahn A 2 über das südlich gelegene Langenberg weiter in Richtung Lippstadt dar. Die Nutzung der Straße geht mit optischen- (Licht, Bewegung), akustischen- (Straßenlärm) und stofflichen- (Stäube, Gase) Emissionen einher die ebenfalls in das Plangebiet hineinwirken. Hinzu kommt sporadischer Personenverkehr (u.a. Fußgänger und Radfahrer) auf dem parallel zur Straße verlaufenden Fuß- und Radweg. Die ebenfalls parallel verlaufende Bahntrasse wurde stillgelegt.

Als weitere Vorbelastung im direkten Umfeld des Plangebiets ist das Betriebsgelände der Brauerei zu nennen. Hier kann es nutzungsbedingt zu stofflichen Emissionen (u.a. Gerüche) und zusätzlichem KFZ- und Personenverkehr (Lieferverkehr, Mitarbeiter) kommen.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit pot. artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Agri-PV-Anlage

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
anlagebedingt		
Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage	Versiegelung und Teilversiegelung durch Pfosten der Modultische und Nebenanlagen	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	Silhouettenwirkung / visuelle Wahrnehmbarkeit	Störung / nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Überschirmung (Schattenwurf, Austrocknung, Barrierewirkung)	nachhaltige Lebensraumveränderung
	Barrierewirkung durch Einzäunung	Meideverhalten, Zerschneidung von Lebensräumen / Teilhabitaten
	Lichtreflexion	Störung / nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
Begrünung / Bepflanzung des Plangebiets	Etablierung landwirtschaftlicher Nutzpflanzenkulturen (voraussichtlich Kulturheidelbeere, Himbeere, Hopfen)	Schaffung von Lebensraum (Lebensraumaufwertung, Erhöhung der Lebensraumvielfalt)
	Etablierung eines Blühstreifens	Schaffung von Lebensraum (Lebensraumaufwertung, Erhöhung der Lebensraumvielfalt)

Fortsetzung Tab. 1

betriebsbedingt		
Betrieb / Wartung der PV-Anlage	keine relevanten Störungen zu erwarten	
landwirtschaftliche Nutzung der Anbaufläche unterhalb der PV-Module und Pflegemaßnahmen auf den übrigen Pflanzflächen (Blühstreifen)	KFZ- und Maschinenverkehr (Visuelle Emissionen durch Bewegung, Lärmemissionen, stoffliche Emissionen, Bodenverdichtung)	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko
	Personenverkehr / menschlicher Aktivität (Visuelle Emissionen durch Bewegung, geringe Lärmemissionen durch Äußerungen / Gespräche)	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Veränderung der Vegetation	Geringfügige Störung und Lebensraumdegeneration erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko
	Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Beeinträchtigung mit Auslösen eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 darstellt, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität sowie der Störungsintensität des Bauvorhabens ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Aktionsradien werden durch die Baufeldfreimachung reduziert.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage werden Flächen und somit Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets dauerhaft beansprucht.

Im Bereich der Fundamente und Transformatoren kommt es zu einer vollständigen Versiegelung von Boden. Inklusive aller Fundamente und Nebenanlagen sollte die Versiegelung nach derzeitigem Planungsstand lediglich max. 2 % der Gesamtfläche betragen (DHP 2023a). Durch die Aufstellung der Solarmodule und deren Exposition werden große Flächenanteile zeitweise bzw. dauerhaft überschirmt. Hierdurch kommt es zu einer Abwertung von Lebensräumen bzw. zum Verlust von Nahrungsflächen für Arten, die Beute aus der Luft jagen.

Bei einer erwarteten Überstellung von über 70 % der Freifläche wirkt sich dieses ökologisch negativ, z.B. durch die damit verbundene intensive Beschattung oder die Austrocknung der überstellten Flächen, aus (HEILAND 2018). Im Zuge der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage (inkl. Agri-PV) ist es aus Versicherungsgründen vorgeschrieben, eine Umzäunung der Anlage vorzunehmen (HEILAND 2018), wodurch es zu einem Lebensraumentzug insbesondere für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Großsäuger kommt. Für Säugetiere in der Größe von Hasen (Mittelsäuger) wird die Abzäunung so aufgestellt, dass eine passierbare Lücke zum Boden verbleibt (mind. 10 cm) (HEILAND 2018, DHP 2023a).

Je nach Ausrichtung und Höhe der Modultische kann es anlagebedingt zu einer Silhouettenwirkung sowie zu Lichtreflexionen und Spiegelungen auf glatten Glasoberflächen kommen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007), die zu einer Entwertung des Lebensraums für Offenlandarten führen kann. Um die Sonneneinstrahlung zur Erzeugung von elektrischem Strom optimal nutzen zu können, wird die Absorption der Sonneneinstrahlung anlagetechnisch verstärkt und die Reflexion gemindert. Trotz des Einsatzes reflexionsmindernder Materialien (z.B. Aufbringen einer Antireflexionsschicht), kann solche nicht vollständig vermieden werden. So lassen laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) hochwertige Gläser ca. 90 % des Lichtes passieren, ca. 2 % werden gestreut und absorbiert und ca. 8 % reflektiert. Bei tiefem Sonnenstand (Einfallwinkel < 40°) treten zunehmend höhere Reflexionen auf; bei einem Einfallwinkel von 2° erfolgt im Allgemeinen eine Totalreflexion der Sonneneinstrahlung. Neben den Moduloberflächen können jedoch auch die Konstruktionselemente (z.B. Rahmen) Licht reflektieren (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Aufgrund der Ausrichtung zum Licht sind dabei Reflexionen in die gesamte Umgebung möglich. Bei spiegelnden Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder, welche z.B. Vögeln einen Lebensraum vortäuschen und zum Anflug verleiten können. Aufgrund der Ausrichtung der Module sind solche Spiegelungen jedoch nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die Höhe der Modultische kann es zudem zu einer Silhouettenwirkung und einer Abwertung angrenzender Lebensräume für diesbezüglich empfindliche Arten kommen.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren gehen in erster Linie von der Nutzung der landwirtschaftlichen Anbaufläche unterhalb der PV-Module aus. Diese umfassen im Wesentlichen optische (z.B.

Licht, Bewegung), akustische (z.B. Maschinenlärm) und stoffliche Emissionen (z.B. Einsatz von Landmaschinen, Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln), wie sie in vergleichbarer Weise auf der bereits bestehenden Ackerfläche auftreten. Während der Ernte- und Pflegearbeiten (u.a. Mahd des Blühstreifens, Gehölzrückschnitt) kann es außerdem zu einer Störung von bzw. zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos für Tiere kommen. Da der Anbau von Heidelbeeren und Himbeeren in Dauerkultur vorgesehen ist, entfällt jedoch der jährliche Bodenumbruch und es können weniger große Maschinen eingesetzt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich Zahl und Intensität insbesondere mechanischer Eingriffe in die obere Bodenschicht reduzieren.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblatts 4215 „Wadersloh“. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Brachen
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 3 Fledermausarten sowie 31 Vogelarten und eine Amphibienart (LANUV 2023a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Auf einer Reihe von landwirtschaftlich genutzten Flächen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets liegen Brutnachweise und Hinweise auf wahrscheinliche Brutplätze des Kiebitzes

aus den Jahren 2010 und 2013 vor. Der nächstgelegene Nachweis wird rund 180 m nördlich des Plangebiets verzeichnet.

Am Ortsrand rund 375 m südwestlich des Plangebiets wurde 2011 ein möglicher Brutplatz des Steinkauzes festgestellt. Weitere Nachweise aus den Jahren 2011 und 2014 liegen rund 500 m östlich und 800 m westlich des Plangebiets vor.

Rund 750 m südlich des Plangebiets befindet sich die im Kataster schutzwürdiger Biotope verzeichnete Fläche „Forthbachtal um Langenberg“ (BK-4215-176). Dort liegen nicht lagegenau verzeichnete Brutvorkommen von Steinkauz, Rebhuhn und Teichhuhn vor.

Innerhalb der Wohnbebauung südöstlich des Plangebiets wurden 2010 und 2013 Wochenstuben der Zwergfledermaus festgestellt. Rund 800 m nordöstlich des Plangebiets liegt ein Nachweis für ein Zwischenquartier der Wasserfledermaus vor.

5.2.3 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Im Rahmen der Ortsbegehung (27. April 2023) wurden östlich des Plangebiets Rauchschwalben bei der Nahrungssuche beobachtet.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 27. April 2023 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde außerdem auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen östlich des Plangebiets geachtet.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Der Großteil des Plangebiets wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen setzen sich nach Norden und Osten über die Plangebietsgrenze hinweg fort. Auch südlich des Hohefelder Wegs schließen sich Äcker an. Im weiteren Umfeld finden sich neben Äckern auch einige Wiesen und Weiden. Die Landschaft ist von einer Reihe, zumeist straßen- oder

wegbegleitenden Gehölzreihen durchsetzt. Das Untersuchungsgebiet eignet sich somit insbesondere als Lebensraum für Arten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie als Nahrungshabitat für Arten mit großem Raumanspruch (z.B. Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard). Lediglich auf einer nordwestlich des Plangebiets an der B 55 gelegenen Linde wurde ein einzelnes, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbesetztes Vogelnest festgestellt (vgl. Tab. 2).

Im Plangebiet selbst sind keine Gehölzstrukturen vorhanden weshalb es sich nur für bodenbrütende Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignet. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur stark befahrene B 55 weisen das Plangebiet und die westlich gelegene Gehölzreihe eine hohe Störungsintensität auf. Zudem führt die Silhouettenwirkung der angrenzenden Bebauung zu einer deutlichen Abwertung für diesbezüglich empfindliche Arten.

Tab. 2 Beispiele relevanter Strukturen für gehölzbewohnende Arten.

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
15-20 großes Vogelnest auf einem Straßenbaum nordwestlich des Plangebiets	Linde an der B 55 (außerhalb des Plangebiets)	**Fledermäuse** keine Eignung **Vögel** Potenzieller Nistplatz mittelgroßer Arten (hier verm. Taube)

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Aber auch für diese Arten gilt, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass erwachsene Individuen in der Lage sind, Gefahren auszuweichen. Jedoch kann es bei einer Zerstörung von Nestern oder einer störungsbedingten Aufgabe laufender Bruten zum Töten und Verletzen noch nicht flügger Jungtiere und ggf. der brütenden Altvögel kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da

im Plangebiet keine Gehölze anstehen eignet es sich lediglich als Nistplatz für bodenbrütende Arten. Die tatsächliche Nutzung des Plangebiets oder unmittelbar angrenzender Flächen ist aufgrund der hohen Störintensität durch die Wiedenbrücker Straße (B 55) jedoch nicht zu erwarten. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen häufiger und verbreiteter Vogelarten erkennbar

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, HL = Höke Landschaftsarchitektur
Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, Rast = Rast- / Wintervorkommen bzw. auf dem Durchzug

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG weist lediglich eine geringe Eignung als nicht essentiellen Nahrungshabitat auf. potenzielle Nistplätze wurden nicht festgestellt	keine	nein
Wasserfledermaus	LINFOS, FIS / A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Zwergfledermaus	LINFOS, FIS / A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG weist lediglich eine geringe Eignung als nicht essentiellen Nahrungshabitat auf. potenzielle Nistplätze wurden nicht festgestellt	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	**Lebensraum** Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. **Bruthabitat** Alte Krähennester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern auch nahe menschlicher Siedlungen.	UG eignet sich als Lebensraum. Es wurden jedoch keine geeigneten Nistplätze festgestellt. PG eignet sich lediglich als nicht essentielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Baumpieper	FIS / B	**Lebensraum** Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. **Bruthabitat** Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG weist eine geringe Eignung als (Teil-) Lebensraum auf. Die Nutzung des PGs oder angrenzender Flächen als Brutplatz ist aufgrund hoher Störintensität nicht zu erwarten.	keine	nein
Bluthänfling	FIS / B	**Lebensraum** Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. **Bruthabitat** Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat.	keine	nein
Feldlerche	FIS / B	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Die Nutzung des PGs oder angrenzender Flächen als Brutplatz ist aufgrund hoher Störintensität und der Nähe zu Gebäuden (Silhouettenwirkung) nicht zu erwarten.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Feldsperling	FIS / B	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat.	keine	nein
Girlitz	FIS / B	**Lebensraum** Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG weist eine geringe Eignung als (Teil-) Lebensraum auf. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat.	keine	nein
Habicht	FIS / B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG weist eine geringe Eignung als (Teil-) Lebensraum auf. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat.	keine	nein
Kiebitz	LINFOS, FIS / B	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Die Nutzung des PGs oder angrenzender Flächen als Brutplatz ist aufgrund hoher Störintensität und der Nähe zu Gebäuden (Silhouettenwirkung) nicht zu erwarten.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Kleinspecht	FIS / B	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Kuckuck	FIS / B	**Lebensraum** Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. **Bruthabitat** Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG weist eine geringe Eignung als (Teil-) Lebensraum auf. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat.	keine	nein
Mäusebussard	FIS / B	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG eignet sich als Lebensraum. Es wurden jedoch keine Horste festgestellt. PG eignet sich lediglich als nicht essentielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat. Keine Hinweise auf Nester	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Nachtigall	FIS / B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. **Bruthabitat** In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG weist eine geringe Eignung als (Teil-) Lebensraum auf. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat.	keine	nein
Neuntöter	FIS / B	**Lebensraum** Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. **Bruthabitat** Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG weist eine geringe Eignung als (Teil-) Lebensraum auf. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat.	keine	nein
Rauchschwalbe	HL, FIS / B	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat. Keine Hinweise auf Nester	keine	nein
Rebhuhn	FIS / B	**Lebensraum** Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. **Bruthabitat** Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Die Nutzung des PGs oder angrenzender Flächen als Brutplatz ist aufgrund hoher Störintensität nicht zu erwarten.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Rohrweihe	FIS / B	**Lebensraum** Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichtzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. **Bruthabitat** In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschilften Gräben und in Weidenbüschen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Die Nutzung des PGs oder angrenzender Flächen als Brutplatz ist aufgrund hoher Störintensität und der Nähe zu Gebäuden (Silhouettenwirkung) nicht zu erwarten.	keine	nein
Rotmilan	FIS / B	**Lebensraum** Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. **Bruthabitat** In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG eignet sich als Lebensraum. Es wurden jedoch keine Horste festgestellt. PG eignet sich lediglich als nicht essentielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Saatgans	FIS / R	**Lebensraum** In NRW als Durchzügler und Wintergast auf ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen der Niederungen. Schlafplätze an störungsarmen Ufern und auf stehenden Gewässern. Nahrungs- und Schlafhabitat bis zu 25 km entfernt. **Bruthabitat** Tundra Nordeuropas und Russlands.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Die Nutzung des PGs oder angrenzender Flächen als Rastplatz ist aufgrund hoher Störintensität nicht zu erwarten.	keine	nein
Schleiereule	FIS / B	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat potenzielle Nistplätze wurden nicht festgestellt	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Schwarzspecht	FIS / B	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Sperber	FIS / B	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG eignet sich als Lebensraum. Es wurden jedoch keine geeigneten Nistplätze festgestellt. PG eignet sich lediglich als nicht essentielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Star	FIS / B	**Lebensraum** Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. **Bruthabitat** Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG eignet sich als Lebensraum. Es wurden jedoch keine geeigneten Nistplätze festgestellt. PG eignet sich lediglich als nicht essentielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Steinkauz	LINFOS, FIS / B	**Lebensraum** Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. **Bruthabitat** Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	UG eignet sich als Lebensraum. Es wurden jedoch keine geeigneten Nistplätze festgestellt. PG eignet sich lediglich als nicht essentielles Nahrungshabitat.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Turmfalke	FIS / B	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG eignet sich als Lebensraum. Es wurden jedoch keine geeigneten Nistplätze festgestellt. PG eignet sich lediglich als nicht essentielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Turteltaube	FIS / B	**Lebensraum** Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat. Die Nutzung angrenzender Gehölze als Brutplatz ist aufgrund hoher Störintensität nicht zu erwarten.	keine	nein
Uhu	FIS / B	**Lebensraum** Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. **Bruthabitat** Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Waldkauz	FIS / B	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Waldohreule	FIS / B	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat. Die Nutzung angrenzender Gehölze als Brutplatz ist aufgrund hoher Störintensität nicht zu erwarten.	keine	nein
Waldschnepfe	FIS / B	**Lebensraum** Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. **Bruthabitat** Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Wespenbussard	FIS / B	**Lebensraum** Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. **Bruthabitat** Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	UG eignet sich als Lebensraum. Es wurden jedoch keine Horste festgestellt. PG eignet sich lediglich als nicht essentielles Nahrungshabitat.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Amphibien					
Laubfrosch		**Lebensraum** Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätte werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Hecken, Waldränder, Gebüschsäume, verbuschte Gewässerufer und blütenreiche Hochstaudenfluren bzw. Röhrichte innerhalb von Feuchtgrünlandkomplexen werden als Ruhestätte genutzt. Zur Überwinterung suchen die Laubfrösche frostfreie Hohlräume im Boden, Steinspalten, Baumhöhlen oder Laubhaufen auf.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein

5.4.3 Fazit

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für alle planungsrelevanten Arten sowie die häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) ergibt sich nicht und es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6.0 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die geplante 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“. Durch diese sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) durch die sunlutions i.G geschaffen werden. Der gewonnene Strom soll an die Privatbrauerei Hohenfelder vertrieben werden, deren Betriebsgelände sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Agri-PV befindet. Unterhalb der Module ist der Anbau von Heidelbeeren und Himbeeren vorgesehen.

Das rund 0,8 ha große Plangebiet umfasst das Flurstücke 352 und Teile des Flurstücks 288 in Flur 026, Gemarkung Langenberg. Es liegt östlich der Wiedenbrücker Straße (B 55) gegenüber dem Betriebsgelände der Brauerei. Ein Großteil des Plangebiets wird als Ackerland genutzt im Süden befindet sich eine Brachfläche und ein geschotterter Wirtschaftsweg.

Der Rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet einheitlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Zukünftig erfolgt eine Darstellung als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freilandanlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als Agri-Photovoltaikanlage mit Überlagerung von Fläche für die Landwirtschaft“.

Gem. Vorentwurf zur und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Großteil des Plangebiets als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freilandanlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als Agri-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Innerhalb der darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Photovoltaikmodule mit Aufständerung / Montagetischen auf Rammpfosten mit einer Mindesthöhe von 2,1 m und einer max. Höhe von 4 m sowie die Errichtung von Nebenanlagen (z.B. Wechselstromtrichter, Transformatorenstation, Schaltanlage) zulässig. Zaunanlagen dürfen, auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtete werden Der Hohenfelder Weg wird im Bebauungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und mit dem Hinweis „Privatweg“ festgesetzt und mit der Darstellung „Mit Fahrrechten zugunsten der Nutzung des Sonstigen Sondergebiets sowie für Einsatzfahrzeuge zu belastende Flächen“ überlagert.

Gem. Vorhaben- und Erschließungsplan ist entlang der westlichen Plangebietsgrenze ein ca. 13 m breiter Blühstreifen vorgesehen der nicht mit PV-Modulen überbaut wird und sich außerhalb der Umzäunung der Agri-PV befindet. Die von der Umzäunung eingefasste Fläche umfasst rund 7.495 m^2 von denen etwa 6.487 m^2 von der Agri-PV beansprucht werden.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für alle planungsrelevanten Arten sowie die häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) ergibt sich nicht und es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Mai 2023

STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBH, Hrsg. (2023a): Flächennutzungsplan der Gemeinde Langenberg 12. Änderung. Stand Planzeichnung: 04.03.2023, Stand Begründung: 03.04.2023, Bielefeld.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBH, Hrsg. (2023b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“, Vorentwurf, Stand Planzeichnung u. Begründung: 03.04.2023, Bielefeld.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011b): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens – Band 1. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023a): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42152?kl_gehoel=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&aeck=1 (Zugriff am 21.04.2023)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (Zugriff am 27.04.2023)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MULNV & FÖA - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, Hrsg. (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.15), Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.